

Datum: 14.12.2016
 Amt: Ortsbauamt
 Verantwortlich: Laib, Ulrike
 Aktenzeichen: 632.21
 Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand

Bauvoranfrage
Ulmer Straße 34/1, Flst. 1902/4, 1901, 1902/18
- Abriß und Wiederaufbau eines Lebensmittelmarktes

Ausschuss für 10.01.2017 **öffentlich** **beschließend**
Technik und Umwelt

Anlagen:
 Lageplan, M verkleinert
 Ansicht Nord, unmaßstäblich

Kommunikation:
 Priorität E: ./.

Finanzielle Auswirkungen Ja Nein

Ergebnishaushalt
 Teilhaushalt: Produktgruppe:
 Investitionsmaßnahme
 Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz			
	üpl / apl Gesamt			

Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz		
	üpl / apl Gesamt		

Beschlussvorschlag:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt der vorliegenden Bauvoranfrage ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB.

Sachdarstellung:

Im Rahmen einer Bauvoranfrage soll geklärt werden, ob auf dem Grundstück Ulmer Straße 34/1 der bestehende PENNY-Markt abgerissen und durch einen neuen PENNY-Markt mit ca. 800 qm Verkaufsfläche und 1.200 qm Bruttogeschossfläche ersetzt werden kann.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des seit 03.03.2000 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Ulmer Straße / Hauffstraße“ in einem Gewerbegebiet, gemäß § 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Im Bebauungsplan ist festgesetzt, dass Einzelhandelsbetriebe allgemein unzulässig sind (gemäß § 1 (5) BauNVO).

Ausnahmsweise können gemäß § 1 (5) BauNVO die im Lageplan gesondert gekennzeichneten vorhandenen Einzelhandelsbetriebe verändert oder vergrößert werden. Dies gilt auch für Ersatzbaumaßnahmen.

Im Zusammenhang mit der Bebauungsplanänderung für das gegenüberliegende Grundstück und der dort geplanten Realisierung eines größeren Lebensmittelmarktes, möchte der bestehende PENNY-Markt sich ebenfalls vergrößern.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen dagegen keine Bedenken.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, der vorliegenden Bauvoranfrage das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB zu erteilen.